



Amtsgericht Bonn

Beschluss

In dem Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag des Insolvenzverwalters gemäß § 172 ZVG soll am

Montag, 12.10.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Duisdorf, Blatt 4400,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Duisdorf, Flur 1, Flurstück 1218, Gebäude- und Freifläche, Maarweg 34,
Größe: 395 m²

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt sich um ein Grundstück im Bonner Stadtteil Duisdorf, das unter folgender Anschrift geführt wird:

Maarweg 34 53123 Bonn

Das voll unterkellerte Gebäude wurde zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Die Wohnfläche beträgt insgesamt rd. 132 m². Auf dem Grundstück sind befestigte Flächen als Stellplatzmöglichkeiten vorhanden; rückwärtig befindet sich ein kleines Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

597.500,00 €

festgesetzt.

Laut Wertgutachten:

Bei dem Bewertungsobjekt handelt sich um ein Grundstück im Bonner Stadtteil Duisdorf, das unter folgender Anschrift geführt wird:

Maarweg 34 53123 Bonn

Das voll unterkellerte Gebäude wurde zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss errichtet. Die Wohnfläche beträgt insgesamt rd. 132 m². Auf dem Grundstück sind befestigte Flächen als Stellplatzmöglichkeiten vorhanden; rückwärtig befindet sich ein kleines Nebengebäude.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.